



Deutscher Factoring
Verband e.V.

Behrenstraße 73
10117 Berlin

DEUTSCHER
FACTORING
VERBAND E.V.

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 5 - Prävention von
Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

- per E-Mail an: VIIA5@bmf.bund.de -

Berlin, den 15.01.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1153 (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)
Gz.: VII A 5 – WK 5023/20/10131 :019, DOK 2020/1298632

Sehr geehrte Frau Dr. Seehafer, sehr geehrte Damen und Herren,

als maßgebliche Interessensvertretung der deutschen Factoring-Branche, deren über 40 Mitglieder mit rund 275 Mrd. Euro Umsatz in 2019 nach neutralen Analysen einen Marktanteil von rund 98 Prozent des Umsatzvolumens der in Deutschland verbandlich organisierten Factoring-Unternehmen abdecken, möchten wir Ihnen in Bezug auf den Referentenentwurf eines Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche (TraFinG Gw; im Nachgang als RefE bezeichnet) unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge zukommen lassen.

1) zu Artikel 1 Ziffer 5. b) des RefE – Änderung von § 3 Abs. 2 GwG:

Das sog. **Börsenprivileg** hat bisher dazu geführt, dass bei bestimmten börsennotierten Unternehmen nach § 2 Abs. 11 WpHG die **Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten unterbleiben kann**, da die der Börsennotierung zu Grunde liegenden Dokumentation dem GwG vergleichbare Transparenzanforderungen erfüllten. Dies bedeutet **aktuell in der Praxis** für die nach dem GwG Verpflichteten gerade bei Gesellschaften mit einem großen Streubesitz eine **deutliche Arbeitserleichterung**. Diese Erleichterung betrifft bisher auch Beteiligungen dieser Gesellschaften, sofern die Beteiligungsquote größer als 50% war (**Tochterunternehmen börsennotierter Unternehmen**, vgl. hierzu die BaFin-Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz – BaFin-AuA, Kapitel 5.2.2.1). **Dieses Börsenprivileg soll aufgrund des RefE ersatzlos gestrichen werden**, wobei dies mit *„mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit“* für die Verpflichteten begründet wird (vgl. S. 39 des RefE). Nach der neuen Regelung muss **künftig bei jeder börsennotierten Gesellschaft ein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden und nicht nur (wie bisher) in den Sonderfällen der sonstigen Kontrolle durch eine Person**, z.B. durch Vetorechte. Hierdurch dürfte zukünftig ein **erheblicher Mehraufwand für die Verpflichteten entstehen, ohne dass jedoch qualitativ i.S.d. der Transparenz mehr erreicht wird**.

Die auch künftig weiterhin bestehende Regelung, dass die **Börsennotierung ein Indiz für ein potenziell geringeres Geldwäscherisiko** sein kann (vgl. Anlage 1 Ziffer 1.a) zum GwG), zeigt insofern **Widersprüche in der gesetzgeberischen Bewertung** auf: Einerseits soll die Börsennotierung ein Indiz für ein potenziell geringeres Risiko sein, wobei die bestehende Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers explizit zur Begründung angeführt wird (vgl. Anlage 1 Ziffer 1.a) zum GwG), aber andererseits soll künftig im Regelfall bei jeder börsennotierten Gesellschaft zusätzlich der wirtschaftlich Berechtigte erhoben werden. Die zuvor unterstellte Transparenz der Eigentümerstruktur erfüllt also die Anforderungen an ein geringes geldwäscherechtliches Risiko, aber offenbar nicht die Anforderungen an die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten, obwohl beide Informationen geldwäscherechtlich gleichwertig sind. Wir plädieren daher für die **Beibehaltung des sog. Börsenprivilegs und somit für die Streichung dieser im RefE vorgesehenen Änderung.**

Aktuell sehen die BaFin-AuA bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ein Auswahlermessen vor, sofern es sich um ein Gremium aus mehreren Personen handelt, so dass im Regelfall die Erfassung einer Person aus diesem Gremium genügt; nur im Ausnahmefall kann unter Risikogesichtspunkten eine Erfassung aller Personen erforderlich sein (vgl. Kapitel 5.2.2.2 der BaFin-AuA). Dieser dem Grundsatz der Datensparsamkeit i.S.d. DSGVO folgende Regelfall wird nun unmöglich gemacht, da künftig in allen Fällen jeder gesetzliche Vertreter usw. als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter gilt und somit zu erheben ist. Diese im RefE als Klarstellung dargestellte Änderung hat **folgende negative Konsequenzen:**

Die Erfassung aller gesetzlichen Vertreter usw. ist ein **Verstoß gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit nach DSGVO**, da es im Sinne der Geldwäscheprävention **keinen Mehrwert bringt, beim fiktiven wirtschaftlich Berechtigten alle gesetzlichen Vertreter usw. aufzuführen.** Gerade bei großen Partnerschaftsgesellschaften, bei denen dutzende Partner als Organe bestellt sind, aber nur wenige eine Vertretungsbefugnis haben, dürfte dies zur Erfassung von Personen führen, die keine im geldwäscherechtlichen Sinne relevante Funktion ausüben. Dies gilt auch bei großen AG oder GmbH mit zahlreichen Organen, die aber wie z.B. im Falle eines Personalvorstands geldwäscherechtlich irrelevant sind.

Auch hier tritt insofern ein **gesetzgeberischer Widerspruch** zutage, da im Fall eines „normalen“ wirtschaftlich Berechtigten (im Gegensatz zum fiktiven wirtschaftlich Berechtigten) nur die auftretenden Personen zu identifizieren sind, nicht auftretende Organe oder Partner aber gerade nicht zu berücksichtigen sind.

Im Zusammenspiel mit dem Wegfall des v.g. Börsenprivilegs ergibt sich zudem folgende **Kuriosität:** Die Börsennotierung an sich kann zu einer Einstufung des Geschäftspartners unter die vereinfachten Sorgfaltspflichten führen; **durch die Erfassung aller Vertreter bzw. Partner einer Gesellschaft als fiktive wirtschaftlich Berechtigte, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person dem sog. PEP-Status unterfällt und damit risikounabhängig ein Sprung von den vereinfachten zu den verstärkten Sorgfaltspflichten erfolgt.** Auch hier kommt es somit zum v.g. **Wertungswiderspruch**, denn bei der Ermittlung des „normalen“ wirtschaftlich Berechtigten müssen nicht alle Vertreter identifiziert werden, sondern nur die Auftretenden. In diesem Fall führt ein Vertreter mit einem potenziellen, weil nicht ermittelten, PEP-Status nicht zu einer anderen Risikoklassifizierung.

Vor diesem Hintergrund **befürworten wir die Beibehaltung der aktuellen Regelung, dass bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nur im Ausnahmefall unter Risikogesichtspunkten die Erfassung aller z.B. in Gremien vertretenen Personen erforderlich ist.**

Zudem regen wir eine dahingehende **Klarstellung des Gesetzesentwurfs an, dass eventuelle aufgrund der durch den RefE vorgesehenen Gesetzesänderungen erforderliche Anpassungen der bestehenden Kundendaten alleine im Rahmen der bestehenden Aktualisierungs-**

pflichten zu erfolgen haben, um so unnötigen Mehraufwand für die Verpflichteten nach dem GwG zu vermeiden.

2) zu Artikel 1 Ziffer 9. a) - § 9 Abs. 1 GwG:

Der durch diese Ergänzung von § 9 Abs. 1 GwG vorgesehene Verweis auf § 7 Abs. 4–7 GwG ist leider teilweise realitäts- und praxisfern: Die **Anzeige des Gruppengeldwäschebeauftragten bei der Aufsichtsbehörde sowie die Festlegung auf einen inländischen Sitz gehen an der Realität bei ausländischen Mutterunternehmen vorbei**. Eine Anzeige der bestehenden Gruppengeldwäschebeauftragten ist auch insofern nicht erforderlich, da die BaFin über die jeweiligen Prüfungsberichte nach PrüfbV bereits Kenntnis der Beauftragten hat. Wir regen daher eine **entsprechende Anpassung des RefE** an.

Weiterhin sollte in diesem Kontext **klargestellt werden, dass eine Nachmeldung für bis zum 31.12.2020 ernannten Gruppengeldwäschebeauftragten unterbleiben kann, wenn diese bereits in einem Prüfungsbericht nach PrüfbV genannt sind und damit der BaFin vorliegen**.

3) zu Artikel 1 Ziffer 13. d) - § 12 Abs. 3-4 GwG:

Die auch mit der Änderung durch § 1 Abs. 3 GwG-neu deutlich herausgehobene **Differenzierung zwischen der Datenerhebung und der Datenprüfung ist dem Grunde nach zu begrüßen**. Damit geht einher, dass das Transparenzregister als Quelle der Überprüfung (zumindest wenn nach Ablauf der Übergangsfrist alle Unternehmen registriert sind) eine erhebliche Erleichterung mit sich bringen dürfte, da, soweit keine sonstigen Anhaltspunkte für Zweifel an u.a. der Identität und Stellung des wirtschaftlich Berechtigten bestehen, keine weiteren Überprüfungshandlungen durchgeführt werden müssen.

Fraglich und **im RefE nicht eindeutig geklärt sind die fortgeltenden Anforderungen des § 10 Abs. 2, 2. HS GwG, nämlich die Ermittlung der Eigentümer- und Kontrollstrukturen**: Wenn der wirtschaftlich Berechtigte bereits durch den Eintrag in das Transparenzregister manifestiert ist, fehlt es an der Notwendigkeit die Eigentümer- und Kontrollstruktur zu ermitteln, da das Ergebnis, nämlich die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten, bereits feststeht. Hier halten wir daher eine **Klarstellung für erforderlich, dass die Eigentümer- und Kontrollstruktur nicht in jedem Fall vollumfänglich ermittelt werden muss, sondern z.B. nur risikoo angemessen in den Fällen zu ermitteln ist, in denen Anhaltspunkte für Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten bestehen**. Dieser Ansatz wird durch die neue Regelungen des § 23a Abs. 3a und Abs. 5 Satz GwG-neu untermauert: Danach erstellt das Transparenzregister im Rahmen der Prüfung einer Unstimmigkeitsmeldung eine Eigentums- und Kontrollübersicht, die offenbar im Sinne von § 10 Abs. 2, 2. HS GwG zu verstehen ist. Die Erstellung dieser Übersicht würde aber keinen Sinn ergeben, wenn der nach dem GwG Verpflichtete bereits eine solche Struktur ermittelt hätte. Des Weiteren dient die Änderung des § 12 Abs. 3 GwG-neu ausdrücklich der Vereinfachung der den Verpflichteten obliegenden Sorgfaltspflichten, wie Sie in Ihrem Anschreiben an die Verbände vom 23.12.2020 unter Ziffer A. 1. b) ausführen.

Vor diesem Hintergrund ist hier zumindest eine **Klarstellung des RefE im Hinblick auf die Ermittlung der Eigentümer- und Kontrollstruktur entsprechend des v.g. Ansatzes erforderlich**.

4) zu Artikel 1 Ziffer 17 - § 19 GwG

Dem RefE zufolge sollen künftig auch alle Staatsangehörigkeiten der wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister eingetragen werden. **Dieses zusätzliche Datenfeld ist aus Sicht der nach dem GwG Verpflichteten leider geeignet, unnötige Unstimmigkeitsmeldun-**

gen an das Transparenzregister erforderlich zu machen, ohne dass ein Mehr an geldwäscherechtlich relevanter Information vorliegt. Die Angabe aller Staatsangehörigkeiten lässt sich für die Verpflichteten nicht mit den üblichen Registern, Nachweisen u.ä. überprüfen, so dass damit unnötige und nicht zur Geldwäscheprävention beitragende Unstimmigkeitsmeldungen provoziert werden. Gerade in bestimmten Teilbereichen der Wirtschaft gibt es zahlreiche Vertragsbeziehungen zu Angehörigen anderer Nationalitäten, die teilweise zwangsweise doppelte Staatsangehörigkeiten haben, ohne dass diese Information öffentlich verfügbar wäre. **Wir sprechen uns daher für die Streichung dieses zusätzlichen Erfordernisses aus.**

5) zu Artikel 1 Ziffer 21 b) - § 23 Abs. 3 GwG-neu

Aus Sicht der nach dem GwG Verpflichteten ist es natürlich zu **begrüßen, dass nunmehr endlich eine automatisierte Schnittstelle zum Transparenzregister geschaffen werden soll.** Für die Planungssicherheit der Verpflichteten wäre es jedoch sinnvoll, wenn **dem Betreiber des Transparenzregisters hierzu eine Frist zur Umsetzung gesetzt** würde, damit alle Beteiligten diesen erheblichen Vorteil einer vollständigen digitalen Einbindung des Transparenzregisters in ihre Kundenannahmeprozesse auch zeitnah einplanen und erfahren können. Auch würden wir es **befürworten, wenn wesentliche Stakeholder im Markt auch auf der Seite der Softwarehersteller in diesen Prozess der Schaffung einer Schnittstelle mit eingebunden würden**, um so die erforderliche Praxisnähe und technische Aktualität der Schnittstelle sicherzustellen.

6) zu Artikel 1 Ziffer 22 b) und c) - § 23a Abs. 3a und 5 GwG

Als sinnvoll ist zu **begrüßen, dass durch das Transparenzregister eine Eigentümer- und Kontrollstrukturübersicht erstellt und den Einmeldenden zur Verfügung gestellt wird.** Unklar bleibt, welche Konsequenzen daraus erwachsen, wenn zwar das Ergebnis der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten mit den Angaben des Kunden übereinstimmt, aber die Herleitung, die auf Grund der komplexen Regelung des § 3 GwG durchaus unterschiedlich sein kann, **abweicht bzw. nicht alle wirtschaftlich Berechtigten genannt** werden. In der Konsequenz hätte dieser Unterschied in der Herleitung eine **erneute (unnötige) Unstimmigkeitsmeldung zur Folge.** Dies wäre zumindest im Ansatz dadurch zu vermeiden, dass diese vom Transparenzregister erstellte Eigentümer- und Kontrollstrukturübersicht den gleichen Grad an Verbindlichkeit hat wie die Kennzeichnung des wirtschaftlich Berechtigten und diese Übersicht zudem für alle privilegierten Nutzer zugänglich wäre. Dies würde auch in Fortsetzung der Anforderung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG dem offenbar weiter bestehenden Gleichlauf der Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten und der Eigentümer- und Kontrollstruktur entsprechen. Wir regen daher eine **entsprechende Ergänzung des RefE** an.

7) zu Artikel 1 Ziffer 35 b) - § 59 Abs. 7 und 8 GwG

Es ist zu **begrüßen, dass den eintragungspflichtigen Unternehmen Fristen gesetzt werden, innerhalb derer sie bisher nicht erforderliche Eintragungen in das Transparenzregister vorzunehmen haben.** Aus Sicht der nach dem GwG Verpflichteten nicht nachvollziehbar ist jedoch die zeitliche Staffelung nach Rechtsformen: So erschließt sich nicht, warum bspw. die letztgenannte Frist für „alle anderen Fälle“ bis zum 31.12.2022 läuft und die Freistellung von Unstimmigkeitsmeldungen für fehlende Eintragungen sogar bis April 2023 andauert. Damit das Transparenzregister auch im Zusammenhang mit der elektronischen Schnittstelle möglichst schnell für die Verpflichteten zu einem effektiven digitalen Instrument werden kann, **sollte die Umsetzungsfrist für alle Rechtsformen einheitlich gestaltet werden und**

zudem von ihrer Dauer her an die oben angeregte Umsetzungsfrist für die Einrichtung der Schnittstelle zum Transparenzregister angelehnt sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. jur. Alexander M. Moseschus
Verbandsgeschäftsführer



Magdalena Wessel
Dezernentin Recht